

Synoptische Darstellung

Rechtssetzung: Wegverordnung (SRL Nr. 758b), Gesamtrevision

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: **758b**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Ausgangslage	Entwurf Gesamtrevision
	[Geschäftstitel]
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Wegverordnung (WegV) vom 23. März 2004 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt gesamtrevidiert:
1 Zuständigkeit, Verfahren	1 Zuständigkeit, Verfahren
§ 1 Zuständige Behörden ¹ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ist das zuständige Departement nach dem Weggesetz vom 23. Oktober 1990 ¹ .	§ 1 <u>Zuständigkeit</u> ¹ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ist das zuständige Departement nach dem Weggesetz vom <u>xx. Monat 2027</u> .

¹ SRL Nr. [758a](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Ausgangslage	Entwurf Gesamtrevision
<p>² Die Dienststelle Raum und Wirtschaft² ist die Fachstelle für Fuss- und Wanderwege im Sinn von Artikel 13 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985³ (Fuss- und Wanderweggesetz) und nimmt die im Weggesetz der zuständigen Dienststelle übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist.</p>	<p>² Die Dienststelle <u>Verkehr und Infrastruktur</u> ist die Fachstelle für Fuss- und Wanderwege im Sinn von Artikel 13 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (Fuss- und Wanderweggesetz) <u>sowie die Fachstelle im Sinn von Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Velowege vom 18. März 2022 (Veloweggesetz)</u> und nimmt die im Weggesetz der zuständigen Dienststelle übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist.</p>
<p>§ 2 Projektbewilligungsgesuch, Beilagen</p> <p>¹ Mit dem Projektbewilligungsgesuch sind die für eine umfassende und abschliessende Prüfung und Beurteilung des Wegprojektes notwendigen Unterlagen einzureichen.</p>	<p>§ 2 Projektbewilligungsgesuch, Beilagen</p> <p>¹ Mit dem Projektbewilligungsgesuch sind die für eine umfassende und abschliessende Prüfung und Beurteilung des Wegprojektes notwendigen Unterlagen einzureichen.</p>
<p>§ 3 Kantonale Leit- oder Entscheidungsbehörde</p> <p>¹ Kantonale Behörde im Sinn von § 13 Absatz 2b des Weggesetzes ist.</p> <p>a. das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, wenn die Projektbewilligung nach dem Weggesetz mit Bewilligungen oder Verfügungen mindestens eines Departementes zu koordinieren ist; dabei handelt die Dienststelle Raum und Wirtschaft als Instruktionsinstanz,</p> <p>b. die Dienststelle Raum und Wirtschaft in den übrigen Fällen.</p> <p>² Hat gestützt auf § 13 Absatz 2a des Weggesetzes der Regierungsrat zu entscheiden, handelt das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement als Instruktionsinstanz.</p>	<p>§ 3 Kantonale Leit- oder Entscheidungsbehörde</p> <p>¹ Kantonale Behörde im Sinn von § 15 Absatz 2b des Weggesetzes ist.</p> <p>a. das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, wenn die Projektbewilligung nach dem Weggesetz mit Bewilligungen oder Verfügungen mindestens eines Departementes zu koordinieren ist; dabei handelt die Dienststelle <u>Verkehr und Infrastruktur</u> als Instruktionsinstanz,</p> <p>b. die Dienststelle <u>Verkehr und Infrastruktur</u> in den übrigen Fällen.</p> <p>² Hat gestützt auf <u>§ 15 Absatz 2a</u> des Weggesetzes der Regierungsrat zu entscheiden, handelt das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement als Instruktionsinstanz.</p>

² Gemäss Änderung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 567), wurde in den §§ 1, 3 und 7 die Bezeichnung «Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation» durch «Dienststelle Raum und Wirtschaft» ersetzt.

³ SR [704](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<p>§ 4 Koordination</p> <p>¹ Ist die Projektbewilligung nach dem Weggesetz mit weiteren Bewilligungen oder Verfügungen in der gleichen Sache zu koordinieren, finden die Vorschriften in § 65 der Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001⁴ sinngemäss Anwendung.</p>	<p>§ 4 Koordination</p> <p>¹ Ist die Projektbewilligung nach dem Weggesetz mit weiteren Bewilligungen oder Verfügungen in der gleichen Sache zu koordinieren, finden die Vorschriften in § 65 der Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001⁵ sinngemäss Anwendung.</p>
<p>§ 5 Einsprachen</p> <p>¹ Die Gemeinde verweist die Einsprecherinnen und Einsprecher mit privatrechtlichen Einsprachen an den Zivilrichter.</p>	<p>§ 5 Einsprachen</p> <p>¹ Einsprecherinnen und Einsprecher sind <u>von der zuständigen Behörde</u> mit privatrechtlichen Einsprachen an den Zivilrichter <u>zu verweisen</u>.</p>
<p>§ 6 Vereinfachtes Projektbewilligungsverfahren</p> <p>¹ Wenn keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen dagegen sprechen, kann im vereinfachten Projektbewilligungsverfahren nach § 14 des Weggesetzes entschieden werden über</p> <p>a. örtlich begrenzte Wegprojekte mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen,</p> <p>b. Wegprojekte, die das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändern und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken,</p> <p>c. zeitlich befristete Wegprojekte,</p> <p>d. Wegprojekte mit Baukosten unter 80 000 Franken,</p> <p>e. andere Wegprojekte, wenn sich dies bei der Prüfung im Einzelfall rechtfertigt.</p> <p>² Sind neben der Projektbewilligung nach dem Weggesetz in der gleichen Sache weitere Bewilligungen oder Verfügungen erforderlich und gebieten es die Grundsätze der Koordination, ist auch für die in Absatz 1 angeführten Wegprojekte ein ordentliches Projektbewilligungsverfahren durchzuführen.</p>	<p>§ 6 Vereinfachtes Projektbewilligungsverfahren</p> <p>¹ Wenn keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen dagegen sprechen, kann im vereinfachten Projektbewilligungsverfahren nach § 16 des Weggesetzes entschieden werden über</p> <p>a. örtlich begrenzte Wegprojekte mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen,</p> <p>b. Wegprojekte, die das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändern und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken,</p> <p>c. zeitlich befristete Wegprojekte,</p> <p>d. Wegprojekte mit Baukosten unter 80 000 Franken,</p> <p>e. andere Wegprojekte, wenn sich dies bei der Prüfung im Einzelfall rechtfertigt.</p> <p>² Sind neben der Projektbewilligung nach dem Weggesetz in der gleichen Sache weitere Bewilligungen oder Verfügungen erforderlich und gebieten es die Grundsätze der Koordination, ist auch für die in Absatz 1 angeführten Wegprojekte ein ordentliches Projektbewilligungsverfahren durchzuführen.</p>

⁴ SRL Nr. [736](#)

2 Private Fachorganisationen	2 Private Fachorganisationen
<p>§ 7</p> <p>¹ Kantonale Fachorganisation ist der Verein Luzerner Wanderwege.</p> <p>² Die Behörden können den Verein Luzerner Wanderwege insbesondere beiziehen</p> <p>a. bei Bauvorhaben, die grössere Auswirkungen auf Fuss- und Wanderwege haben,</p> <p>b. zur Festlegung von Ersatzmassnahmen, die umfangreiche Abklärungen erfordern,</p> <p>c. zur Kennzeichnung der Wanderwege.</p> <p>³ Der Verein Luzerner Wanderwege erfüllt für die Dienststelle Raum und Wirtschaft die im Leistungsauftrag der Dienststelle festgelegten Aufgaben.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können die ihnen im Gesetz zugewiesenen Aufgaben oder die Begutachtung von Fragen im Zusammenhang mit Fuss- und Wanderwegen dem Verein Luzerner Wanderwege oder den lokalen Verkehrs- oder Kurvereinen übertragen.</p>	<p>§ 7</p> <p>¹ Kantonale Fachorganisation <u>für wanderwegbezogene Belange</u> ist der Verein Luzerner Wanderwege.</p> <p>² Die Behörden können den Verein Luzerner Wanderwege insbesondere beiziehen</p> <p>a. bei Bauvorhaben, die grössere Auswirkungen auf Fuss- und Wanderwege haben,</p> <p>b. zur Festlegung von Ersatzmassnahmen, die umfangreiche Abklärungen erfordern,</p> <p>c. zur Kennzeichnung der Wanderwege.</p> <p>³ Der Verein Luzerner Wanderwege erfüllt für die Dienststelle <u>Verkehr und Infrastruktur</u> die im Leistungsauftrag der Dienststelle festgelegten Aufgaben.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können die ihnen im Gesetz zugewiesenen Aufgaben oder die Begutachtung von Fragen im Zusammenhang mit Fuss- und Wanderwegen dem Verein Luzerner Wanderwege oder den lokalen Verkehrs- oder Kurvereinen übertragen.</p>
	<p><u>3 Bilanzkonto Velohauptverbindungen</u></p>
	<p><u>§ 8</u></p> <p>¹ <u>Die Verwaltung des Bilanzkontos erfolgt durch die kantonale Fachstelle Fuss- und Veloverkehr.</u></p> <p>² <u>Die Refinanzierung der Aufwendungen der Gemeinde erfolgt auf deren Antrag nach Projektabschluss eines Wegabschnittes mit nach Ausbaustandard abgestuften Finanzierungsbeiträgen.</u></p>

	<p>³ <u>Der Regierungsrat legt die Beiträge an den geschätzten Gesamtkosten für die Hauptverbindungen in der Gemeindezuständigkeit und der Gesamtdauer der Realisierung (2027 bis 2042) fest.</u></p> <p>⁴ <u>Die Verfügung der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur über die Finanzierungsbeiträge nach Absatz 2 ist nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 anfechtbar.</u></p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<u>Die Wegverordnung vom 23. März 2004 wird aufgehoben.</u>
	IV.
	<u>Die Verordnung tritt am 1. Juli 2027 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.</u>
	<p>Luzern,</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:</p>